

Professor Dr. Hans-Friedrich Müller, LL.M., Universität Trier*

„Der eigenwillige Gesellschafter“

THEMATIK	Handels- und Gesellschaftsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Die X-GmbH betreibt ein traditionsreiches Warenhaus in Bückeberg. An der Gesellschaft sind mit je einem Drittel A, B und C beteiligt. Geleitet wird das Unternehmen schon seit vielen Jahren von dem Geschäftsführer G. Bei einer internen Prüfung stellt sich heraus, dass der von diesem bestellte Prokurist P über lange Zeit von L „Provisionen“ kassiert und diesen dafür gegenüber anderen Warenlieferanten bevorzugt hat. G entlässt P daraufhin auf Weisung der Gesellschafter fristlos und widerruft dessen Prokura. Der Widerruf wird aber nicht im Handelsregister eingetragen. G hält dies für entbehrlich, da schon die Erteilung der Prokura nie eingetragen wurde. C wirft G eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht vor und möchte ihn durch die jung-dynamische S ersetzen. Ein entsprechender Antrag scheidet aber in der Gesellschafterversammlung am Widerstand von A und B. C will sich damit nicht zufrieden geben. Er fälscht geschickt das Protokoll der Gesellschafterversammlung, sodass es die Abberufung des G als Geschäftsführer und die Bestellung der S als neue Geschäftsführerin ausweist. Dieses gefälschte Protokoll lässt er notariell beglaubigen. S reicht es beim Handelsregister ein und bewirkt dort, dass der zuständige Rechtspfleger die Abberufung des G und ihre Bestellung einträgt. Die Eintragung wird auch öffentlich bekannt gemacht. Nun verkauft S mit notariell beurkundetem Vertrag namens der GmbH ein Lagergrundstück an K. P, der sich über seinen Rauswurf ärgert, nimmt auf täuschend echt nachgemachten Bestellformularen der Gesellschaft noch einige unnütze Warenkäufe bei V für insgesamt 10.000 EUR vor. Als G von den Geschehnissen erfährt, ist er entsetzt. Er verweigert gegenüber V und K die Erfüllung der Verträge, da die GmbH nicht wirksam vertreten worden sei.

A und B wollen nun den eigenwilligen C, mit dem es auch schon in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten gekommen ist, aus der Gesellschaft entfernen, und zu diesem Zweck für Freitag, den 27.7., 19.00 Uhr eine Gesellschafterversammlung am Sitz der X-GmbH einberufen. Im Gesellschaftsvertrag ist hierzu Folgendes geregelt:

„§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine nach dem Verkehrswert seines Anteils zu bestimmende Abfindung zu, die innerhalb eines Jahres an ihn zu zahlen ist.“

„§ 9 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Der Geschäftsführer und jeder Gesellschafter haben das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen vom Tage des Zugangs an.“

A und B senden die Einladung zu der Versammlung per Telefax am Freitag, den 6.7. um 20.00 Uhr an das Büro des C, in dem aber um diese Uhrzeit außerhalb der normalen Geschäftszeiten niemand mehr da ist. C liest das Fax erst, als er nach dem Wochenende am Montagmorgen wieder ins Büro kommt. In der Versammlung am 27.7. rügt er, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten und die beabsichtigte Beschlussfassung schon deshalb unzulässig sei. Außerdem ärgert er sich darüber, dass seinem Rechtsanwalt R, den er gerne zur Unterstützung dabei hätte, die Teilnahme an der Versammlung versagt wird. Die beabsichtigte Einziehung seines Geschäftsanteils sei nicht gerechtfertigt. Die Gesellschaft könne auf seine langjährige Erfahrung als Unternehmensberater nicht verzichten. Angesichts der Passivität seiner Mitgesellschafter habe er einfach handeln müssen, um „frischen Wind“ in das Management der Gesellschaft zu bringen. A und B sind aber von vorneherein fest entschlossen, den „Störenfried“ endlich loszuwerden und beschließen die Einziehung des Geschäftsanteils des

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Trier. Die Klausur wurde im Sommer 2014 als Abschlussklausur des Schwerpunktbereichs Unternehmensrecht gestellt. Die in Fragen 1 und 2 aufgeworfenen Probleme kommen aber auch als Gegenstand einer Klausur im Pflichtfachbereich in Betracht.

C. Dieser erhebt durch seinen Rechtsanwalt R am 15.8. Klage gegen den Beschluss beim Landgericht am Sitz der Gesellschaft.

Aufgabenstellung: Bitte beantworten Sie in einem Gutachten die folgenden Fragen. Gehen Sie dabei auf alle für die jeweilige Fragestellung relevanten Aspekte des Sachverhalts – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – ein. Es ist zu unterstellen, dass abgesehen von den vorstehend wiedergegebenen Satzungsbestimmungen die gesetzlichen Regelungen gelten.

1. Kann V von der X-GmbH Zahlung von 10.000 EUR verlangen?
2. Hat K gegen die X-GmbH einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks?
3. Hat die Klage des C gegen den Einziehungsbeschluss Aussicht auf Erfolg?